



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 33. An Se. Röm. Käyserl. Majestät Weiland Herzen Bischoffen  
Burchardi aller-unterthänigstes Bericht-Schreiben in Puncto Collectarum.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**



Num. 33.

An Se. Röm. Kayserl. Majestät Weiland Herrn  
Bischoffen Burchardi aller-  
unterthänigstes  
Bericht = Schreiben in Puncto Col-  
lectarum.

Aller-Durchleuchtigster ꝛc.

**B**er Kayserl. Majestät seynd mein innig Gebett zu GOTT dem  
Allmächtigen / unterthänige steths-willige Gehorsamb und gefis-  
sen schuldige Dienste jederzeit zuvoran bereith.

Der Rath meiner und meines Stiffts angehöriger  
Stadt allhie zu Hildesheim / hat mir durch Notarien  
und Zeugen eine verschlossene Missiv mit vorauffgetrucktem Ew. Kayserl. Ma-  
jestät Sigel an mich haltend verschiedenener Zeit behändigten und zustellen las-  
sen / daß ich mit gebührender unterthäniger Reverenz empfangen / erbrochen  
und seines Inhalts darauß verstanden; Dieweil ich dann darauß befinde / daß  
Bürgermeister und Rath meiner und meines Stiffts = Stadt  
Hildesheim mich als ihre von GOTT dem allmächtigen sūrge-  
ordneten Obrigkeit mit viel zu milden ungegründeten Angaben / bey  
Ew. Kayserl. Majestät zu verunglumpffen sich unterstanden / Ew. Kayserl.  
Majestät aber als ein Brunquell der Berechtigten sich gleichwohl gegen mich  
und mein Stifft mit den Gnaden mildiglich erzeiget / daß dieselbige Ew.  
Kayserl. Majestät sich meiner und meines Stiffts Nothdurfft ungehört zu  
anderen Wegen nicht haben bewegen lassen / sonderen Krafft dero in Ihrer Röm.  
Kayserl. Majest. Schreiben geschickten Clausulæ Justificatoriae meine Nothdurfft  
dagegen zuhören und zu vermercken allergnädigst geruhet / thue gegen Ewer  
Kayserl. Majestät ich mit selbigen und mehr andern Gnaden / so mir und  
meinem Stifft allergnädigst erzeiget und beweiset / demühtig und zum aller-  
unterthänigsten bedanken.

Und als mein und meines zerrissen- und verderbten Stiffts Nothdurfft  
erfordert / Ew. Röm. Kayserl. Majestät des Handels mittels dieses einen guten  
Beständigen / wahrhaftigen und gründlichen Bericht zuthun / bitte Ewer  
Kayserl. Majestät ich ganz demühtig und unterthänigst zu wissen / daß mir  
nicht zweiffelt / Ew. Röm. Kayserl. Majestät werde gute Wissenschaft ha-  
ben / was massen mein Stifft / das von Ew. Röm. Kayserl. Majestät hoch-  
löbl. Vorfahren gefundiret / gestiftet / dotiret / darinn auch ehliche Ew. Röm.  
Kayserl. Majestät Vorfahren erzogen / vor Jahren nicht allein in einen treff-  
lichen Abfall gekommen / also auch daß solches löbl. herrlichen Stiffts ge-  
nawlich der Schatten noch übrig ist / sonderlich durch die verlauffene Kriegs-  
Empörung vielfältig aufgeschöpfft / durch vorgeandte und andere erbärmli-  
che zugestandene Unfälle in trefflichen Schulden vertieffet / also daß allbereit  
für etlichen Jahren solche Summa an Haupt-Gelde / das auffgewachsen zu  
samen sich in die Neun- und vierzig Tausend und Zwanzig Rthlr / Hundert-  
und sechszig Tausend Sechs-hundert und Fünff Goldfl. Ein- und zwanzig  
Tausend



Tausend Zwey-hundert und sieben und zwanzig Gulden Münze belausen und erstrecket.

Als aber die Gläubiger / so solche Summen bey meinem Stifft außständig gehabt / fast allesambt ansehnliche vom Adel seynd / deren Für: Elteren meinen lobsel. Vorfahren nicht allein ihr Vermögen in bevorstehenden Nöthen fürgestreckt / sondern auch zum Theil ihr Leib und Blut zugesetzt / und ihre Nachkommen mit mercklichem grossen Schaden eine geraume lange Zeit das ihrige entzihen müssen / und über vielfältige Anforderungen nicht haben befriediget werden können / zu besorgen gestanden / da die Läng / wie bisher mit blossen Worten aufgeschoben werden sollen / daß die endlich durch Ungedult dahin bewogen / andere Wege zu Erlangung oder je zu Erstattung des ihrigen an und für die Hand zunehmen / dadurch das geringe Theil meines Stiffts / so noch übrig / ganz und gar hinuntergebracht und zu Boden gehen / und die Armuth / wie dann auch die Bürgerschaft meiner Stadt Hildesheim dardurch mercklich beschädiget und verdacht werden möchte;

Wann ich dann die Sache mit meinem Thumb-Capitul und andern / den dennoch meines Stiffts Aufnehmen und Verderben anligt / und billig mit zu Herzen gehet / in alle Wege überlegt und überschlagen / habe ich neben denenselben keinen anderen Weg finden oder bedencken können / wie durch den Handel zu rahen / und grossen Unheil vorgekommen werden könnte / daß ich die / so in meinem geringen Stiffte begütert wären / gefreyet und ungefreyet / Geisliche und Weltliche Edle und unEdle / Exempt und nicht Exempte umb Steuer und Schatzung anlangen müste / der gänzlichlichen Hoffnung / dennach in anderen umbliegenden Chur- und Fürstenthumern Erb- und Stiffteren die Unterthanen und darin begüterte In- und Ausländische die Lasten ihrer gebührlicher Obrigkeit und deren Herrschafft helfen tragen / Es würden meine angehörige / darunter dann die von Hildesheim auch gehörig / nicht weniger bey mir / gleich wie andere bey ihrer Obrigkeit thun / und mir und meinem Stiffte / dessen sie dennoch nicht weniger zu geniessen / zu solchen hoch-beschwerlichen und Lästigen Anligen die hülffliche Hand reichen / darauff ich dann im Jahr der wenigern Zahl Drey und sechzig zum ersten und anderen mahl in meiner Stadt Hildesheim zwey Landt-Tage gehalten / darzu ich dann auch Burgermeister und Rath meiner Stadt Hildesheim als ein unter den vornehmsten Gliedmassen meines Stiffts ganz güthlich erfordert / die jedoch nicht erschienen / sondern fürseßlich aufgeblieben.

Nachdeme ich aber den Anwesenden meines Stiffts hochbeschwehliche obliegende Schuldenlast / welche jedoch zuvorn einem jeglichen kundt notori und offenbahr gewesen / Vorgetragen und ihre hülffliche Errettung gesucht und begehret / ist mir damahls durch mein Ehrwürdig Thumb-Capitul meines Stiffts Prælaten / Ritterschafft und Stände / in- und ausländische / so darin begütert / die Sechs-fachige doppelte Landt-Schaz / die Hueffe-Schazung / Schaaff-Schazungen und Bier-Zieß / jedoch unbegeben eines jeden habender Frey und Berechtigket über Geisliche und Weltliche / Edel und unEdel / In- und Ausländische / Befreyete und Ungefreyete / Exempt oder nicht Exempte , ja auch mit der außtrücklichen Bedingunge / da sich Je-

H. VI  
28



mand aufziehen / und seine Gebührn zu solchen allgemeinen Wercken nicht zulegen / oder contribuiren und frey außlaufen / und solcher Schulden Last alleine auff etliche Stände / oder derselbigen angehörige Leuthe allein verschrieben werden solte / oder wolte / daß sie oder die ihren alsdann in die obangerührte Schatzung auch nicht bewilliget haben wolten / einhelliglich und mit gemehrter Hand mitleidlich verwilligt / daß ich zufoorderst Gott dem allmächtigen / und darnach den / die darzu gerathen / und darin consensiret / billich zudanken habe.

Ob ich nun wohl gehoffet / solche also Anno 1563. bewilligte Steuern und Schatzungen solten von Stund an ihren Fortgang gewonnen haben: So ist jedoch ohnverschentlich das ein und ander darzwischen gekommen / daß solche Schatzung vollkommentlich nicht eher dann dieß Jahr angefangen / mitler Weil aber haben Burgermeister und Rath meiner Stadt Hildesheim allerhand Wege an die Hand genommen / sich von solcher gemeinen Bewilligung und einhelliglichen Beschluß zu eximiren / und aufzuziehen / und sich durch die benandte Städte mit denen sie ihre Confederation haben / die jedoch auch ihrer Obrigkeit zustehen / und unangesehen / daß dieselbigen ungezweifelt auch Libertatem, immunitatem, exemptionem, privilegia fürzuwenden möchten haben / nicht destoweniger ein jeder der Obrigkeit / darunter der güetige Gott sie verordnet / contribuiren / und den Last des Landes tragen helfen / wie sie sambt und sonderlich in keinem Abreden seyn werden / und im Fall der Nothdurfft genugsamblich kan dargethan und beygebracht werden / allerhand schriftliche und auch Wörtliche Unterhandlung / darmit sie wegen solcher bewilligten Schatzung frey außlaufen möchten / pflegen lassen.

Und habe gleichwohl solches Ew. Röm. Käyserl. Majestät unangezeigt ganz unterthänigst nicht wolten noch können verhalten / lauth des Ewer Käyserl. Majestät zu vermercken / daß Meine Unterthanen die von Hildesheim nicht allein mir ihre Hülffe in meines Stifts Nothfällen / sondern auch so viel des Reichs Salagen belangen thut / nicht allein weitgerethun / sondern auch allein zu längerer Auffenthalt an Ew. Käyserl. Majestät Cammer - Gericht anhängig gemacht / wie Ew. Röm. Käyserl. Majestät auß der Abschrift eines Zettels / so sie mir in einer Missiven newlich auff mein gebürlich anfürdern / daß Ew. Käyserl. Majestät die bewilligte und dieß Jahr betagte beharliche Türcken - Steuer folgen möchte / gelangen lassen / mit S. gezeichnet / allergudst. haben zuvernehmen.

Auß obverzeichneten beständigen wohl - gegründeten und wahrhaftigen Berichte haben Ew. Käyserl. Majestät / als der Brun aller Gerechtigkeit und Billigkeit auß hochbegabten Käyserl. Verstande allergnädigst zuermessen / und abzunehmen / mit was grosser und unrechtmäßiger Aufflehnung gegen mir als ihrer von Gott dem Allmächtigen verordneter Obrigkeit / vielgemeldte von Hildesheim unterstehen / sich in Erlegung des von den Stifts - Hildesheimischen gemeinen Ständen einhellig bewilligten Schatzungen und Steuern abzusondern / und außschliessen / und das allein auß den vermeinten Ursachen / daß sie ihr vermeint Privilegium dargegen fürtragen und darvon releviren soll.

Hingegen



Singegen aber daß mir als dem Bischoffen zu Hildesheim auß hochwichtigen dringenden Ursachen / grösseren Landt-Schaden vorzukommen / solche Schatzungen einhellig über Frey- und Unfreye mit angehängter Bedingung / wie gemeldet / eingewilliget / und daß mir nicht gebühren will / dafferne das ganze gemeine Werck nicht solle zu Stücken gehen / davon abzusehen / daß ich erachte / solches auch von Rechts wegen thuende nicht schuldig / und daß die Bürger / so in meinem Stifte begütert / sich davon nicht außziehen können / sondern dieweil sie sich eines Gebotts und Verbotts in meiner Obrigkeit anmassen / und die Leuthe gegen mich auffwicklen / daß mir wohl gebühret durch gebührende und in Rechten erlaubte Mittel und Wege dieselbigen mit Ernste dahin zu halten / daß die sich in diesen offenbahren Landts-Nöthen und beschriebenen Fällen anderen gleichförmig machen / und daß die von Hildesheim alles das / als ein Mit-Glied meines Stiffts thun und leisten müssen / was andere gemeine Stände und das gemeine Wesen zu thun und zulassen beschlossen / und bewilliget worden.

Deme allem nach gelanget an Ew. Käyserl. Majestät mein demüthigste unterthänigste und ganz fleißige Bitte / Die wolle diesem meinem wahrhaftigem Segen-Bericht Glauben allergnädigst zustellen / und in gnädigster Erwegung dieser Sachen Gestalt / Herkommen und Gelegenheit / und daß meiner Unterthanen zu Hildesheim Fürnehmen in einen Grund auß gefaster Wiederwärtigkeit einen Ursprung hat / und derwegen sie mit allem gebühlichem Ernste dahin unterrichten lassen / daß sie neben anderen gleicher massen Angehörigen und Ständen meines Stiffts die bewilligte Schatzungen / bis daß desselbigen Gläubigere / wie verhoffentlich in kurzen Jahren mit Göttlicher Hülff geschehen wird / befriediget / erlegen und richtig machen / und sich desfalls der Gebühr erweisen / wie getrewen Unterthanen wohl anstehet / eygnet und gebühret / und in Krafft gemeiner beschriebenen Rechten / Land-sittlichen Gebräuche und beschriebenen einhelligen Beschlüssen zu Rechte schuldig und pflichtig / und mich in Ungnaden nicht verdenken / daß ich mich ohne Rechtliche Erkändnuss dessen nicht begeben / oder davon absehen könne.

Damit dann jemanden Rechtliches Anlangens nicht erlasse / will ich denselbigen an allen gebührenden Verthern Rechts nicht für seyn / und was alsdann mir zu oder ab erkandt wird / solches solle mir wohl und wehe thun / ich will mir auch ganz keinen zweiffel machen / Ewer Käyserlichen Majestät werden als ein Löblicher Kayser und Brunn aller Berechtigket mich hierin nicht verdenken / sondern aller gnädigst beypflichten / und in Gnädigsten Schutz und Verthädigung halten / und handhaben.

Ewer Kayserliche Majestät geruchen Sich in dem allem allergnädigst zu erzeigen / wie ich zu Ew. Käyserl. Majestät allen Rechten und Billigkeit nach mich unterthänigst thue getrösten / daß umb Ew. Röm. Käyserl. Majestät

H. VI  
28



gestät über schuldige Pflicht mit meinem demüthigen Gebett zu GOTT dem Allmächtigen zu verbitten / und in aller Unterthänigkeit meines höchsten Vermögens zu verdienende bin ich stäts willig und erbietig. Datum Hildesheim Octobr. Anno 1568.

Ew. Käyserl. Majestät

Demüthigst- unterthänigster Capellan

Burchardt Bischoff zu Hildesheim.

Num. 34.

Copia-Schreibens von Hrn. Herzogen Ernsten zu Braunschw. Lüneb. Durchl. an Se. Ehr- Fürstl. Durchl. zu Cölln Hrn. Ernsten Herzogen in Ober- und Nieder- Bayern zc. als Bischöffen zu Hildesheim abgelassen.

Unsere zc.

**W**ir mögen Ewer Ebdn. freundlich nicht verhalten / wie das Bürgermeister und Rath Ew. Ebdn. Stadt Hildesheim auf unsere an dieselbe ohnlängst / auff Ew. Ebdn. Uns intinuirte Subsidiales gethane beyderseiths wohl-gemeinte Erinnerung / diesen beygefügeten Bericht der Sachen / sambt angehängter Bitte / denselben Ew. Ebdn. an Uns dirigiten Subsidialibus kein statt zu thun / sondern Uns deren / wie von anderen gleichfalls requirirten Fürsten beschehen seyn solle / pure zu entschlagen / an Uns gelangen lassen: Ob nun wohl das eine und ander von bereits am Kayserl. Cammer-Gericht durch beyde Theil gemachter litis pendentz und der nicht gehörten Bürger Unschuld angezogen wird / dadurch die gesuchte subsidial-execution zumahl Unsers Theils in Difficultät und Gefahr gerathen könnte: So haben Wir doch auch ihren des Raths Suchen noch zur Zeit kein Platz geben / sondern sie vielmehr anderweit auß getreuer nachbahrlicher Zuneigung dahin vermahnen wollen / das sie auff ihr angezogenes Recht (wann gleich die Præsupposita allerdings vorhanden) sich so hart nicht stützen / sonderen vielmehr bedencken sollen / mit weme sie es saltem in consequentiam zu thun / und derowegen dahin trachten / wie sie in andere Wege mit Ew. Ebdn. entschieden / und hinwieder in den Stand und Verstand gebracht werden können / das sie und ihre Bürgerschaft vielmehr von Ew. Ebdn. alshero von Gott fürgesetzten Obrigkeit Gnade und Befürderung / als dergleichen Judicial- oder Extra-judicial-Verfolgung zugewarten haben:

Wir